Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 **Ausgegeben Danzig, den 27. September** **1924**

104 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Zahlung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Empfänger einer Rente nach den Reichsversorgungsgesetzen und an Kriegsveteranen, welche eine Beihilfe erhalten. Vom 19. 9. 1924.

§ 1.

1. Alle Kriegsbeschädigten, Altrentner und Kriegshinterbliebenen, welche eine Rente auf Grund der Gesetze vom 26. Januar 1923 betr. die Einführung des deutschen Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Ges.-Bl. S. 185) und des deutschen Altrentnergesetzes vom 18. Juli 1921 (Ges.-Bl. S. 206), beide in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Ges.-Bl. S. 1050) beziehen, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe in folgender Weise:

für Kriegsbeschädigte und Altrentner bei einer Erwerbseinbuße von:

30 % — 20 G,	für die Ehefrau	10 G,	für jedes Kind	15 G
40 % — 30 G	„ „ „	10 G	„ „ „	15 G
50 % — 40 G	„ „ „	15 G	„ „ „	20 G
60 % — 45 G	„ „ „	15 G	„ „ „	20 G
70 % — 50 G	„ „ „	20 G	„ „ „	25 G
80 % — 55 G	„ „ „	20 G	„ „ „	25 G
90 % — 65 G	„ „ „	25 G	„ „ „	30 G
100 % — 75 G	„ „ „	25 G	„ „ „	30 G

für eine rentenberechtigte Witwe, welche eine Rente erhält von der Vollrente des Gefallenen von

30 % — 30 G,	für jedes Kind	15 G
50 % — 40 G	„ „ „	20 G
60 % — 50 G	„ „ „	25 G

für eine rentenberechtigte vaterlose Waise . . . . 20,— G
für eine rentenberechtigte elternlose Waise . . . . 50,— G
für einen Elternteil . . . . 35,— G
für ein Elternpaar . . . . 75,— G

(Empfänger einer Witwen- oder Waisenbeihilfe erhalten dieselbe Wirtschaftsbeihilfe, wie sie den rentenberechtigten Witwen bezw. Waisen gewährt werden).

Ruht die Rente wegen Überschreitens der Einkommensgrenze ganz oder teilweise, so wird die einmalige Wirtschaftsbeihilfe nicht bezw. nur in der prozentualen Höhe wie die Rente gezahlt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 10. 1924).

2. Kriegsveteranen aus den Jahren 1864, 66 und 1870/71, welche eine Beihilfe nach Maßgabe des Gesetzes betr. Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 297) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1180) beziehen, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 75,— G, für die Ehefrau 25,— G.

§ 2.

Diese einmalige Wirtschaftsbeihilfe ist spätestens am 1. November 1924 zu zahlen.

§ 3.

Die Deckung erfolgt durch die laufenden Staatseinnahmen.

Danzig, den 19. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Krause.

105 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Änderung der Verordnung betreffend Erhöhung der auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen gewährten Unterstützungen. Vom 19. 9. 1924.

Artikel I.

In Artikel I Ziffer 1 der Verordnung über Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1924 — Ges.-Bl. S. 28 — wird die Zahl „195" durch die Zahl „300", die Zahl „114" durch die Zahl „174" und die Zahl „57" durch die Zahl „90" ersetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

Danzig, den 19. September 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Krause.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.